

1969	Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1969	Nr. 9
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 69	Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes	89

Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		91

Dieser Ausgabe liegen für die Abonnenten die Titelblätter für Teil I sowie die zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für Teil I und Teil II des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1968, bei.

Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes

Vom 21. Januar 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölggesetz) vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419) wird vom Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen verordnet:

I. Abschnitt

Beseitigungsarten und Mindestmengen

§ 1

(1) Beseitigungsarten, für die Zuschüsse gewährt werden können, sind

1. die Aufarbeitung von Altöl zu

- a) Schmieröl oder
- b) anderen Zweitraffinaten,

2. die Verbrennung von Altöl

- a) ohne wirtschaftliche Nutzung oder
- b) mit wirtschaftlicher Nutzung

der bei der Verbrennung entstehenden Energie, wenn hierfür behördlich zugelassene Anlagen vorhanden sind oder sonst sichergestellt ist, daß das Altöl in den Anlagen gemäß den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölggesetzes beseitigt wird. Den behördlich zugelassenen Anlagen stehen Anlagen gleich, die gemäß § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung angezeigt worden sind.

(2) Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1970 können im Einzelfall auch für die Ablagerung von Altöl Zuschüsse gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind.

§ 2

Die Mindestmenge, von der an Zuschüsse gewährt werden können, beträgt 2 000 t beseitigten Altöls je Kalenderjahr. Dies gilt nicht, wenn die Mindestmenge durch besondere, von dem Inhaber des Betriebes nicht zu vertretende Umstände unterschritten wird.

II. Abschnitt

Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe

§ 3

(1) Für den Bereich der Altöl-Aufarbeitung wird die abgenommene Altölmenge aus der hergestellten Menge an Zweitraffinaten unter Zugrundelegung einer Ausbeute von 70 v. H. errechnet.

(2) Für den Bereich der Altöl-Verbrennung wird die abgenommene Altölmenge einschließlich des zulässigen Fremdstoffanteils (§ 4) durch laufende Feststellungen des Bundesamtes ermittelt. Die Verbrennungsanlagen müssen mit den dafür notwendigen technischen Vorrichtungen ausgestattet sein. Das Bundesamt kann die Altölmenge durch Beauftragte feststellen lassen.

(3) Solange für die Ablagerung Zuschüsse gewährt werden (§ 1 Abs. 2), gilt Absatz 2 sinngemäß. Das Bundesamt handelt dabei im Benehmen mit der zuständigen Behörde.

§ 4

Altöl darf nicht mehr als 10 v. H. Fremdstoffe (Nichtmineralöle) enthalten; die Höhe des zulässigen Fremdstoffanteils wird jährlich überprüft. Die dem Mineralöl bei seiner Herstellung beigefügten Nichtmineralöle sind keine Fremdstoffe.

III. Abschnitt**Erhebung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe****§ 5**

Der Schuldner der Ausgleichsabgabe hat über die nach § 4 Abs. 2 des Altölgesetzes abgabepflichtigen Waren besondere Anschreibungen zu führen. Dies gilt nicht, wenn die Menge der abgabepflichtigen Waren ohne Schwierigkeit aus den Anschreibungen festgestellt werden kann, die nach dem Mineralölsteuerrecht zu führen sind.

§ 6

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe hat dem Bundesamt die Menge der Waren, für die in einem Kalendermonat die Abgabepflicht entstanden ist, nach vorgeschriebenem Muster bis zum 15. des folgenden Monats zu melden. Die Anmeldung ist mit der Anmeldung zur Mineralölsteuerfestsetzung bei der dafür zuständigen Zollstelle einzureichen.

(2) Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausgleichsabgabeschuld bei der Einfuhr abgabepflichtiger Waren entsteht.

(3) Das Bundesamt setzt den Ausgleichsabgabebetrag fest.

(4) Wird bei der Prüfung festgestellt, daß der Abgabeschuldner die Menge der abgabepflichtigen Waren nicht richtig angemeldet hat, so erläßt das Bundesamt einen Berichtigungsbescheid.

§ 7

Kommt der Abgabeschuldner mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 v. H.

über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

Aufgelaufene Habenzinsen sind gesondert abzuführen.

§ 8

(1) Auf die Beitreibung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) Anwendung.

(2) Für die Schätzung der Grundlagen zur Festsetzung der Ausgleichsabgabe (§ 5 Abs. 4 des Altölgesetzes) gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen sinngemäß.

§ 9

Die Abgabe wird nicht erhoben für abgabepflichtige Waren, für welche die Mineralölsteuerschuld erlassen, erstattet oder vergütet wird. Wird die Mineralölsteuerschuld gestundet, so gilt das gleiche für die Abgabeschuld.

IV. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 10**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 12 des Altölgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 1/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 1. 69	L 1/1
2. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 2/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 1. 69	L 1/2
2. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 3/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 1. 69	L 1/4
2. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 4/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 1. 69	L 1/5
2. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 5/69 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	3. 1. 69	L 1/6
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 6/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 1. 69	L 2/1
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 7/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 1. 69	L 2/2
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 8/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 1. 69	L 2/4
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 9/69 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	4. 1. 69	L 2/6
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 10/69 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	4. 1. 69	L 2/10
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 11/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	4. 1. 69	L 2/12
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 12/69 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	4. 1. 69	L 2/14
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 13/69 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	4. 1. 69	L 2/16
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 14/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 1. 69	L 2/18
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 15/69 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	4. 1. 69	L 2/19
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 16/69 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	4. 1. 69	L 2/20
3. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 17/69 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	4. 1. 69	L 2/22
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 18/69 des Rates zur Ergänzung der Verordnung Nr. 171/67/EWG durch Bestimmungen über die vorherige Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	7. 1. 69	L 3/1
20. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 19/69 des Rates zur vorherigen Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl	7. 1. 69	L 3/2

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 20/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 1. 69	L 3/4
6. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 21/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 1. 69	L 3/5
6. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 22/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 1. 69	L 3/7
6. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 23/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 1. 69	L 3/8
6. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 24/69 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Saccharose und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	7. 1. 69	L 3/9
7. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 25/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 1. 69	L 4/1
7. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 26/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 1. 69	L 4/2
7. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 27/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 1. 69	L 4/4
7. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 28/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 1. 69	L 4/5
8. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 29/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 1. 69	L 5/1
8. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 30/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 1. 69	L 5/2
8. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 31/69 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 1. 69	L 5/4
8. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 32/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 1. 69	L 5/5
8. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 33/69 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	9. 1. 69	L 5/6
8. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 34/69 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 1. 69	L 5/7
8. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 35/69 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von Begonien- und Sintiakiaknollen nach Drittländern	9. 1. 69	L 5/9
9. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 36/69 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 1. 69	L 6/4
9. 1. 69 Verordnung (EWG) Nr. 37/69 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 1. 69	L 6/5

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
 Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.